



## Geschätzte Kunden und Interessenten

Sie halten das erste R.I.C.-Info in Ihren Händen. Mit dieser Publikation möchten wir Sie rund um den Versicherungsmarkt informieren.

Die R.I.C. Risk & Insurance Consulting AG mit Standorten in Schmerikon und Zug wurde anfangs 2000 von René Zeindler gegründet. Wir bieten alle Dienstleistungen im Bereich Versicherungen und Risk Management an, beginnend bei einer umfassenden Risikoanalyse über das Erstellen von Anforderungsprofilen und Offertvergleichen bis zur Unterstützung im Schadenfall.

Wir freuen uns, wenn wir Ihnen mit dem R.I.C.-Info etwas Klarsicht im «Versicherungsdschungel» verhelfen können und wünschen Ihnen ein erfolgreiches 2003.

Ihr R.I.C. Team

---

## Marktsituation

Der Versicherungsmarkt hat sich in den letzten beiden Jahren dramatisch verändert. Prämien erhöhungen, Kapazitätsverknappungen und sinkende Kapitalerträge sind in aller Munde.

Nach dem Fall des Sachversicherungskartells anfangs der Neunzigerjahre entwickelte sich der Versicherungsmarkt rasch von einem Verkäufer- zu einem Käufermarkt. Unterstützt durch die verstärkt aufkommende neue Spezies «Versicherungsbroker» konnten auch kleinere und mittlere Unternehmungen erstmals massgeschneiderte Produkte einkaufen und mussten sich nicht mehr mit Standardprodukten zufrieden geben. Durch die munter sprudelnden Finanzerträge konnten die Versicherer die negativen Zahlen aus dem Versicherungsgeschäft mehr als kompensieren und auch in teure Expansions- oder Allfinanzstrategien investieren.

Die Zeiten haben sich geändert, zurück zu den Wurzeln heisst das Motto. Verschiedene Gesellschaften verabschieden sich von ihren Allfinanzstrategien, Finanzplanungskapazitäten werden überprüft. Das Versicherungsgeschäft muss ohne Finanzerträge rentabel sein d.h. Schaden- und Verwaltungskosten (sog.

Combined Ratio) dürfen die Prämieinnahmen nicht übersteigen.

Wie äussert sich dies in der Praxis? Verschiedene Gesellschaften haben per 1. Januar 2003 z.B. in der Krankentaggeldversicherung die sog. Prämienanpassungsklausel (PAK) angerufen, welche den Versicherern das Recht gibt, auch Verträge die nicht zum Ablauf kommen, an die neuen Tarife anzupassen. In der Motorfahrzeugversicherung haben die meisten Gesellschaften die Prämien angehoben. Zahlreiche Versicherer zeichnen keine Haftpflichtrisiken in den USA mehr. Verträge mit schlechtem Schadenverlauf werden konsequent saniert oder gekündigt, Bedingungen werden verschlechtert und Selbstbehalte erhöht. Zudem hat sich die Zahl der Anbieter in den 1990er Jahren durch Fusionen verringert.

Tendenzen zu einer Rückkehr vom Käufer- zum Verkäufermarkt sind nicht von der Hand zu weisen. Trotzdem spielt der Markt weiterhin. Bei gutem Schadenverlauf sind bei Ausschreibungen noch immer Prämien senkungen oder Deckungsverbesserungen möglich.

---

## Neue Grenzbeträge BVG

	in CHF		in CHF
Koordinationsabzug	25'320	Max. Beiträge Säule 3a	6'077
Gehaltsmaximum	75'960	(mit BVG)	
Versichertes Gehaltsmaximum	50'640	Max. Beiträge Säule 3a	30'384
Versichertes Gehaltsminimum	3'165	(ohne BVG)	

---

## Bundesgesetz

### über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts

### Auswirkungen auf die Betriebshaftpflichtversicherung

Verschiedene Medienberichte haben über die Einführung eines neuen Bundesgesetzes über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) und der damit verbundenen Aufhebung des Haftungsprivilegs des Arbeitgebers bei Berufsunfällen des Arbeitnehmers und die Einführung eines so genannten Regressprivilegs gemäss Artikel 75 ATSG berichtet. Dieses neue Gesetz trat am 1. Januar 2003 in Kraft.

Sowohl für Sie als Arbeitgeber als auch für Ihr Personal hat der Wegfall des bisherigen Haftungsprivilegs Bedeutung. Nach der bisherigen Gesetzgebung haftet ein Arbeitgeber bei einem Berufsunfall auch gegenüber seinem Arbeitnehmer nur, wenn der Unfall absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt wurde (Artikel 44 Abs. 2 UVG). Neu werden Sie gemäss Artikel 75 ATSG bei Berufsunfällen gegenüber Ihrem Arbeitnehmer für den so genannten Direktschaden, d.h. für die vom Sozialversicherer nicht gedeckten Ansprüche, immer ersatzpflichtig, sofern eine Haftung Ihrerseits besteht. Der Sozialversicherer kann jedoch wie bisher nur bei Absicht oder Grobfahrlässigkeit Regress nehmen (Regressprivileg).

Für alle unsere Kunden, deren Betriebshaftpflichtversicherung durch die R.I.C. Risk & Insurance Consulting AG betreut wird, haben wir die entsprechende Deckungsbestätigung des jeweiligen Betriebshaftpflichtversicherers eingeholt. Im Rahmen der jeweiligen Police sind solche Direktansprüche also mitversichert und Sie müssen nichts unternehmen.